

Stiftungssatzung

Chamäleon Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Chamäleon Stiftung**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, des Völkerverständigungsgedankens und des Naturschutzes.
- (2) Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln entsprechend § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung erfolgen. Bei allen geförderten Projekten soll eine konzeptionelle Mitgestaltung bzw. Einflussnahme von Seiten der Stiftung gewährleistet sein.
- (3) Daneben kann die Stiftung aber auch selbst unmittelbar, insbesondere durch die im Folgenden aufgeführten eigenen Maßnahmen den Stiftungszweck verwirklichen:
 - Förderung und Durchführung von lokalen Projekten vor allem in Afrika, Asien und Amerika, die die Jugend-, Frauen- und Familienhilfe wirtschaftlich, sozial und medizinisch unterstützen oder der Erziehung und Bildung dienen;
 - Förderung und Durchführung von lokalen Projekten vor allem in Afrika, Asien und Amerika, die das kulturelle und künstlerische Erbe in diesen Regionen erhalten;
 - Förderung von Projekten und Bestrebungen, die die nachhaltige Sicherung von Regenwaldflächen gegen Umweltzerstörung und wirtschaftliche Ausbeutung ermöglichen oder deren Wiederaufforstung erleichtern.
- (4) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem fälligen Anspruch auf Übertragung von Barmitteln im Gesamtwert von 50.000,00 € (fünfzigtausend Euro) gegen die Gründungsstifterin.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Vorstand, Vorsitz, Besonderer Vertreter

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen, ansonsten ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.

(3) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom Vorstand durch Zuwahl zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung amtierende Geschäftsführer der Gründungsstifterin, Herr Ingo Lies, hat auf Lebenszeit das Recht, das Amt des Vorstandsvorsitzenden auszuüben. Im Falle einer Änderung der Organisationsstruktur der Stiftung, die aufgrund der Änderung der Verhältnisse zur nachhaltigeren Zweckerfüllung geboten sein könnte, hat Herr Ingo Lies auf Lebenszeit das Recht, den Vorsitz eines anderen Stiftungsorgans nach eigener Wahl zu übernehmen und auszuüben.

(6) Der Vorstand kann durch Beschluss einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für zu bestimmende Geschäfte des laufenden Betriebs bestellen. Der einem besonderen Vertreter zugewiesene Geschäftskreis kann auch das gesamte laufende Geschäft sowie die Annahme von Spenden und Zustiftungen umfassen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können eine jährliche pauschale Vergütung für ihre Tätigkeit, die den jeweiligen jährlichen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen darf, erhalten; sie haben daneben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit.
- (5) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Aufstellungen nach Abs. 2 als Jahresbericht.

§ 8 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstandes gefasst.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder mit Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind zu fassen bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, des Völkerverständigungsgedankens und des Naturschutzes.

§ 9 Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 Stiftungsgesetz Berlin verpflichtet,

- der Aufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstandes mitzuteilen;
- den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb der gesetzlichen Frist nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

* * * * *